

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 1969	Nummer 190
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2120 6300	26. 11. 1969	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Gewährung von Landeszuwendungen zur Förderung von Baumaßnahmen und zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Gesundheitsämter	2028

I.

2120
6300

**Richtlinien
für die Gewährung von Landeszuwendungen
zur Förderung von Baumaßnahmen
und zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen
für Gesundheitsämter**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 11. 1969 —
VI A 2 — 23.01.22

1 Anwendungsbereich

Das Land fördert Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie die Ausstattung der kommunalen Gesundheitsämter durch Zuwendungen an die Träger dieser Ämter.

2 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

2.1 Für die Gewährung der Landeszuwendungen gelten die Richtl. NW. (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO v. 8. 11. 1966 (SMBl. NW. 6300). Abweichend von Nummer 7 der Richtlinien werden die Landeszuwendungen regelmäßig als prozentuale Anteilfinanzierung unter Festsetzung eines Höchstbetrages bewilligt.

2.2 Die Bewilligungsbehörde kann besondere Förderungsvoraussetzungen vorschreiben, soweit sie diesen Förderungsrichtlinien und anderen Bestimmungen nicht entgegenstehen.

2.3 Ein Anspruch auf Bewilligung einer Landeszuwendung besteht nicht.

3 Förderung von Baumaßnahmen

3.1 Landeszuwendungen können zu den angemessenen Baukosten nach DIN 276 Nummern 2.1 bis 2.5 (Neubau, Umbau, Ausbau und Erweiterungsbau) gewährt werden, von Nummer 2.5 im Rahmen dieser Förderungsrichtlinien jedoch nur zu den Kosten für die erstmalige Anschaffung von Beleuchtungskörpern, die fest mit dem Lichtnetz verbunden sind, sowie zu den Kosten für Feuerlöschgeräte.

Die Landeszuwendungen betragen unter Berücksichtigung der Leistungskraft des Trägers in aller Regel 30 v. H. der förderungsfähigen Baukosten, höchstens aber 40 v. H.

3.2 Die Förderung erstreckt sich nur auf Gebäude und Gebäudeteile, die dem Zweck des Gesundheitsamtes unmittelbar dienen.

3.3 Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von weniger als 80 000,— DM werden nicht gefördert.

3.4 Landeszuwendungen für Baumaßnahmen dürfen nur solchen Gemeinden (GV) gewährt werden, die Eigentümer oder Teileigentümer des zu bebauenden Grundstücks sind oder zu deren Gunsten an dem Grundstück ein Erbbaurecht bestellt ist. Ist für das Erbbaurecht eine kürzere Laufzeit als 99 Jahre vereinbart, so ist die Förderung von Baumaßnahmen davon abhängig zu machen, daß zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Erbbauberechtigten Vereinbarungen über die Einräumung eines Vorrechts für den Träger des Gesundheitsamtes auf Erneuerung des Erbbaurechts nach dessen Ablauf oder über eine Verpflichtung des Grundstückseigentümers, das Grundstück an den Träger des Gesundheitsamtes zu verkaufen, gemäß § 2 Nr. 6 bzw. Nr. 7 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72) getroffen wird.

3.5 Wird ein Bauvorhaben in mehreren Bauabschnitten durchgeführt, müssen die in den einzelnen Bauabschnitten fertiggestellten Gebäude benutzungsfähig sein. Jeder Bauabschnitt ist für sich zu erfassen und abzurechnen.

3.6 Die Baumaßnahmen sind so vorzubereiten, auszuschreiben und zu vergeben, daß möglichst kontinuierlich, also auch während des Winters, gebaut werden kann; dabei sollten während der Wintermonate weitgehend auch Ausbauarbeiten vorgenommen werden.

3.7 Ein Baubuch (Bauausgabe- und Bautagebuch) ist auch in den Fällen zu führen, in denen es nach dem Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (RGBl. I. S. 449 — BGBl. III 213-2) nicht notwendig ist. Das Baubuch ist nach DIN 276 zu gliedern.

4 Förderung der Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen

4.1 Landeszuwendungen können zu den Einrichtungs- und Ausstattungskosten der Gesundheitsämter gewährt werden, sofern die Kosten nicht nach Abschnitt 3 dieser Förderungsrichtlinien zu den Baukosten gehören.

Zur Erstaussattung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der Gesundheitsämter sowie der zur Betriebserweiterung auf anderem Wege zusätzlich bereitgestellten Diensträume oder neu geschaffenen Arbeitsplätze dürfen für alle notwendigen Beschaffungen von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie medizinischen Geräten mit Ausnahme von Büroeinrichtungen Zuwendungen gewährt werden. Beschaffungsmaßnahmen mit einem Gesamtkostenaufwand von weniger als 20 000,— DM im Einzelfall werden nicht gefördert.

Zuwendungen zu Beschaffungen aus sonstigem Anlaß können nur für medizinische Geräte mit einem Anschaffungspreis ab 10 000,— DM je Gerät gewährt werden.

Die Landeszuwendungen können je nach der Finanzkraft des Trägers des Gesundheitsamtes bis zu 50 v. H. der angemessenen Beschaffungskosten betragen. Sie sind auf solche Fälle zu beschränken, in denen die Betriebseinrichtungen, Apparate und dergleichen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Gesundheitsämter benötigt werden.

4.2 Bei der Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von Röntgenapparaten und entsprechenden Untersuchungsgeräten ist davon auszugehen, daß die Grunduntersuchung in der Röntgendiagnostik heute die Aufnahme ist, nicht mehr die Durchleuchtung. Soweit es für notwendig gehalten wird, zur Entlastung des Röntgenbetriebes Schirmbilduntersuchungsgeräte zu beschaffen, bin ich damit einverstanden, daß sie aus Landesmitteln bezuschußt werden. Für jede Haupt- und jede Neben- bzw. Bezirksstelle eines Gesundheitsamtes ist jedoch nur ein Schirmbildgerät zu bezuschussen. Vor der Gewährung von Zuwendungen für Röntgenapparate ist die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Beschaffung an Ort und Stelle durch den Regierungspräsidenten zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen und mit den Bewilligungsunterlagen der Auszahlungsanordnung beizufügen. Zu der Entscheidung über die Zuwendungsanträge kann auch ein fachtechnisches Gutachten eingeholt werden.

4.3 Die Beschaffung von Apparaten und Geräten zur kardiologischen Untersuchung ist nur dort zu fördern, wo geschultes Fachpersonal die einwandfreie Durchführung und Auswertung der Untersuchungen gewährleistet.

4.4 Zuwendungen zu den laufenden Unterhaltungskosten dürfen nicht gewährt werden. Dazu sind auch kurzlebige oder geringwertige Güter wie Dienstkleidung, Handtücher, Schaumstoffunterlagen, Scheren und ähnliche Gegenstände zu rechnen.

5 Verfahren

5.1 Der Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung ist rechtzeitig **vor Beginn** der geplanten Baumaßnahme bzw. **vor Erteilung** eines Auftrages zur Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen unter Verwendung der Antragsmuster (für Baumaßnahmen Anlage 1 zu diesen Förderungsrichtlinien, für Beschaffung von Einrichtungsgegenständen Anlage 1 der Richtl. NW. (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO) bei dem zuständigen Regierungspräsidenten zu stellen. Die nachträgliche Gewährung einer Zuwendung ist unzulässig.

5.2 Der Regierungspräsident (Dez. 24 im Einvernehmen mit Dez. 12, 31 und 34) prüft die Anträge nach Abschnitt II:B der Richtl. NW. (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO, insbesondere auch in fachlicher und ggf. bautechnischer Hinsicht. Die Prüfung hat sich ferner

auf die Finanzlage des Zuwendungsempfängers zu erstrecken.

5.3 Anträge auf Zuwendungen für **Bauvorhaben** sind mir nach Prüfung mit Vorschlägen für die Bemessung der Zuwendungen zur Entscheidung vorzulegen. Eine Stellungnahme zur Finanzlage des Trägers sowie zur bautechnischen Seite ist beizufügen. Im übrigen entscheiden die Regierungspräsidenten in eigener Zuständigkeit im Rahmen der von mir bereitgestellten Haushaltsmittel.

5.4 Den Bewilligungsbescheid erteilt der Regierungspräsident, und zwar

5.41 zur Förderung von Baumaßnahmen einen Bewilligungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2 zu diesen Förderungsrichtlinien und

5.42 zur Förderung der Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen einen Bewilligungsbescheid nach dem Muster der Anlage 3 der Richtl. NW. (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO, wobei als besondere Bewilligungsbedingung die verbindliche schriftliche Erklärung zu fordern ist, daß die mit Landeszuwendungen beschafften Gegenstände auf die Dauer von 10 Jahren ihrem Zweck nicht entzogen werden.

5.5 Die Regierungspräsidenten zahlen die Landeszuwendungen nach Nummer 14 der Richtl. NW. (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO aus.

Die Ausgabemittel zur Zahlung fälliger Zuwendungsraten für Bauvorhaben sind im Einzelfall bei mir anzufordern, während die Mittel für Zuwendungen zu Einrichtungs- und Ausstattungskosten pauschal bereitgestellt werden.

5.6 Die Regierungspräsidenten überwachen die Verwendung der Landesmittel und prüfen den Verwendungsnachweis (Abschnitte III und IV der Richtl. NW. (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO).

Sie kontrollieren ferner, ob die in den Besonderen Bewilligungsbedingungen festgelegten Nutzungszeiten für die Zwecke des Gesundheitsamtes eingehalten werden.

Werden mit Landesmitteln geförderte Bauten oder beschaffte Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände vor Ablauf der gesetzten Fristen ganz oder teilweise anderen als den im Bewilligungsbescheid genannten Zwecken zugeführt, ist die Landeszuwendung zurückzuzahlen und entsprechend Nummer 2 Abs. 2 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen zu verzinsen. Dabei vermindert sich der zurückzuzahlende Betrag um die Zeit der zweckentsprechenden Nutzung, nämlich bei

Bauten um 1/30,

Einrichtungs- und

Ausstattungsgegenständen um 1/10

für jedes seit dem Empfang der Landeszuwendung verflossene Jahr, das vor dem Nutzungswechsel liegt. Ist die tatsächliche Wertminderung größer, ist diese zugrunde zu legen.

Ausnahmen von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes bedürfen, soweit es sich um Bauten handelt, meiner vorherigen Genehmigung, in den sonstigen Fällen der des zuständigen Regierungspräsidenten.

6 Verwendungsnachweis

6.1 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 4 zu den Richtl. NW. (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO aufzustellen.

6.2 Für Bauvorhaben gilt zusätzlich:

6.21 Die zahlenmäßige Nachweisung ist aufzuteilen in

- a) Zusammenstellung der Endsummen der einzelnen Gewerke oder Kostenabschnitte aus dem Baubuch in der Gliederung nach DIN 276,
- b) Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 mit der Ermittlung des Raummeterpreises nach der tatsächlichen Bauausführung,
- c) Zusammenstellung der zugewiesenen Fremdmittel und der verbrauchten Eigenmittel nach dem Bauabrechnungskonto.

6.22 Mit der Vorlage des Verwendungsnachweises ist anzuzeigen, daß die Schlußabrechnung zur Nachprüfung durch den Regierungspräsidenten bereitgehalten wird.

Die Schlußabrechnung besteht aus

Baubuch nach DIN 276,

Berechnung nach DIN 277,

Rechnungsbelegen nach der Kostengliederung DIN 276 geordnet und abgelegt,

der genehmigten Bauplanung mit Kostenanschlag und Erläuterungsbericht,

Erlassen und Verfügungen über die Bewilligung und Zuweisung der Mittel einschließlich der Nachweisung über die Höhe der angefallenen Zinsen,

Verträgen über die Vergabe der Lieferungen und Leistungen einschließlich des Schriftwechsels,

Abrechnungszeichnungen,

Abnahmebescheinigungen.

7 Anhalt für den Bedarf an Innenausstattung und medizinischem Gerät

Die als Anlage 3 beigelegten Übersichten sollen lediglich einen Anhalt für die Beschaffung des Notwendigen geben. Je nach Größe des Gesundheitsamtes und den örtlichen Verhältnissen kann unter Beachtung der gebotenen Sparsamkeit hiervon abgewichen werden. Falls erforderlich, können auch andere, hier nicht aufgeführte Gegenstände beschafft werden. Die Zahl der medizinischen Geräte ist der Größe und dem Stellenplan des Gesundheitsamtes anzupassen. Die Nummer 4.1 ist zu beachten.

Anlage 3

Ergänzend zu Nummer 4.1 Abs. 1 dieser Förderungsrichtlinien wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nur die Beschaffung solcher Einrichtungsgegenstände gefördert werden kann, die nach Abschnitt 3 dieser Richtlinien bei den Baukosten nicht berücksichtigt worden sind.

Die Bewilligungsbehörde kann im übrigen entscheiden, ob im Einzelfall eine in der Regel nach Abschnitt 3 zu fördernde Beschaffung eines Gegenstandes ausnahmsweise nach Abschnitt 4 zu fördern ist. Dies gilt insbesondere für solche Fälle, in denen bei einzelnen Gegenständen nicht voraussehbar ist, ob sie mit dem Gebäude fest verbunden werden oder nicht.

8 Übergangs- und Schlußbestimmungen

8.1 Ausnahmen von diesen Förderungsrichtlinien bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung, ausgenommen Abschnitt 7.

8.2 Die Richtlinien treten am 1. 1. 1970 in Kraft.

Anlage 1

....., den

(Antragsteller)

An den
Regierungspräsidenten

Antrag¹⁾

auf Bewilligung einer Landeszuwendung zur Förderung von Baumaßnahmen des Gesundheitsamtes — des Kreises — der Nebenstelle des Gesundheitsamtes des Kreises — der kreisfreien Stadt — der Bezirksstelle der kreisfreien Stadt im Stadtteil —²⁾ gemäß den Förderungsrichtlinien des Innenministers, RdErl. v. 26. 11. 1969 (SMBI. NW. 2120)

Ich beantrage die Gewährung einer Landeszuwendung von

..... DM³⁾

Die Zuwendung soll folgendem Zweck dienen:

Baugrundstück

Lage:

Gemeinde:

Straße:

Grundbuch/Erbbaugrundbuch von Band Blatt

Gemarkung Flur Flurstück

Voraussichtlicher Baubeginn:

Voraussichtliche Inbetriebnahme:

Voraussichtliche Fertigstellung der Baumaßnahmen:

Zeitpunkt, zu dem die Mittel (ggf. Teilbeträge)

benötigt werden:

Ist zur technischen oder wirtschaftlichen Vorbereitung der Durchführung des Bauvorhabens ein Betreuer oder Beauftragter bestellt? Wenn ja, Angabe des Namens und der Anschrift.

Begründung der besonderen Dringlichkeit der beabsichtigten Baumaßnahme und sonstige Bemerkungen:

Baukosten der geplanten Maßnahmen

nach DIN 276 Nr. 2.1 bis 2.5: DM

¹⁾ Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen .

²⁾ Nicht Zutreffendes streichen

³⁾ Regelmäßig 30 v. H. der Baukosten

Welche öffentlichen Mittel (einschl. Landesmitteln) hat der Antragsteller bereits früher für die genannte Einrichtung erhalten?

Rechnungs-jahr	Darlehen	Zuschuß	Herkunft der Mittel und Bewilligungsbehörde	Zweck	DM
a) für frühere Baumaßnahmen:					
b) zur früheren Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen:					

Wenn Anträge abgelehnt wurden, ist die Begründung anzugeben:

Ich erkläre, daß die vorstehenden Angaben und die Angaben in den Anlagen zum Antrag richtig und vollständig sind.

Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64a Abs. 1 RHO an Gemeinden und Gemeindeverbände (RdErl. d. Innenministers v. 8. 11. 1966 – SMBl. NW. 6300 –) sowie die Besonderen Bewilligungsbedingungen nach den Richtlinien über die Gewährung von Landeszuwendungen zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Gesundheitsämter v. 26. 11. 1969 (SMBl. NW. 2120) sind mir bekannt und werden von mir anerkannt.

Ich verpflichte mich, mit der Baumaßnahme erst nach der Entscheidung über diesen Antrag zu beginnen.

....., den

.....
Unterschrift des Antragstellers

Anlagen zum Antrag Baumaßnahmen

1. Baubeschreibung mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde
2. Lageplan mit Angabe der Himmelsrichtung
3. Grundriß-, Schnitt- und Ansichtszeichnungen (Maßstab 1:100) mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde, Angaben der Zweckbestimmung der Räume mit Größen- und Flächenmaßen
4. Bei Neubau, Wiederaufbau, Ausbau und Erweiterungsbau Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 und der Nutzflächen nach DIN 283 sowie spezifizierte Kostenanschläge nach DIN 276, bei Umbauten spezifizierte Kostenanschläge
5. Finanzierungsplan mit
 - a) Nachweis bzw. Glaubhaftmachung der zu erbringenden Eigenleistung,
 - b) grundsätzliche Zusage von Fremdmitteln des Kapitalmarktes,
 - c) rechtsverbindliche Zusage oder Mitteilung über Antrag auf Bewilligung von sonstigen öffentlichen Mitteln.

Anlage 2

Der Regierungspräsident

....., den

Betr.: Zuwendung aus den Mitteln für

(Zweckbestimmung der Haushaltsstelle)

Kap. Titel Rechnungsjahr

Vorgang: Antrag des

(Bezeichnung des Antragstellers)

vom

- I. Ergebnis der Prüfung des Antrags (Nr. 10 Abs. 5 der Richtl. NW. (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO; beachte insbesondere §§ 26, 30, 32, 42, 43, 45b RHO):

.....

Es wird daher eine Zuwendung für das Rechnungsjahr
 von DM zur prozentualen Anteilfinanzierung bewilligt. Der Innen-
 minister hat der Zuwendung mit Erlaß vom zugestimmt.

II. An

.....
 in

Bewilligungsbescheid

(Kapitel Titel Rj)

über die Gewährung einer Landeszuwendung zur Förderung von Baumaßnahmen der Gesundheitsämter

1. Auf Grund Ihres Antrages vom gewähre ich Ihnen hiermit unter Zugrundelegung der Ihnen bekannten Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (SMBL. NW. 6300) und der Richtlinien über die Gewährung von Landeszuwendungen zur Förderung von Baumaßnahmen und zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Gesundheitsämter (Förderungsrichtlinien), RdErl. d. Innenministers v. 26. 11. 1969 (SMBL. NW. 2120), eine Landeszuwendung von

..... v. H. der als förderungsfähig anerkannten Kosten

von DM, höchstens jedoch DM

i. W. DM

Dieser Betrag wird als prozentuale Anteilfinanzierung bewilligt.

2. Verwendungszweck:

.....

Außer der bewilligten Landeszuwendung sind folgende Eigenmittel und Finanzierungsbeiträge Dritter aufzuwenden:

.....

.....

.....

3. Die Zuwendung wird auf Abruf überwiesen.
4. Dieser Bewilligungsbescheid ergeht unter folgenden Besonderen Bedingungen und Auflagen:
 - a) Die Baumaßnahmen sind nach den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen durchzuführen. Auf die Verpflichtung des Bauherrn zur Führung eines Baubuches in der Gliederung nach DIN 276 wird besonders hingewiesen.
 - b) Die Förderungsrichtlinien sind einzuhalten.
 - c) Unter der Voraussetzung, daß die Baugenehmigung durch Bauschein erteilt ist, ist mit der Durchführung des Bauvorhabens spätestens am zu beginnen.
Für die Baumaßnahme ist eine Bauzeit von angemessen, so daß die Einrichtung bis zum in Betrieb genommen werden könnte.
Sie sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß diese Fristen eingehalten werden. Falls sich aus einem von Ihnen nicht zu vertretenden Grunde Verzögerungen ergeben sollten, so haben Sie eine Verlängerung der Frist unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat vor Fristablauf zu beantragen.
 - d) An der Baustelle ist die Beteiligung des Landes deutlich sichtbar in üblicher Weise kenntlich zu machen.
 - e) Die mit Hilfe der Landesmittel geschaffenen Räume dürfen während der Dauer von 30 Jahren für andere als Zwecke des Gesundheitsamtes nur bei Bereitstellung gleichwertiger Ersatzräume genutzt werden. Die Bewilligungsbehörde ist rechtzeitig vorher zu unterrichten.
 - f) In Ergänzung der Nummer 2 Abs. 2 der „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen“ muß die Landeszuwendung mit Zinsen auch noch insoweit zurückgezahlt werden, als dem Gesundheitsamt zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der Zweckbindung Räume ersatzlos entzogen werden.
5. Der Verwendungsnachweis (Nr. 5 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen und Nr. 6 der Förderungsrichtlinien) ist mir in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
6. Die vorstehend ausgesprochene Bewilligung erlischt, soweit die Voraussetzungen für die Auszahlung der Landesmittel nicht bis zum vorliegen (vgl. Nummer 1 Abs. 3 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen).
7. Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben. Der Einverständniserklärung wird bis zum 19..... entgegengesehen.

III. Auf je eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides ist zu schreiben (vgl. Nr. 13 Satz 3 d. Richtl. NW. (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO)

a) An den

Landesrechnungshof
des Landes Nordrhein-Westfalen

4 Düsseldorf

b) An das

Gemeindeprüfungsamt
im Hause

Durchschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

IV. Wv. 19..... (Einverständniserklärung).

Anlage 3
(zu Nr. 7)**Einrichtung der Gesundheitsämter**
(Anhalt für die Beschaffung des Notwendigen)**1 Übersicht über die Inneneinrichtung eines Gesundheitsamtes****1.1 Zimmer der hauptamtlichen Ärzte****1.11 Arbeitszimmer:**

- 1 Schreibtisch mit Tischlampe*
- 1 Schreibtischstuhl oder -sessel*
- 1 Bücherschrank*
- 1 Aktenbock*
- 1 Kleiderablage*
- 1 Garderobenschrank*
- 1 Besuchertisch*
- 3 bis 4 Besuchersessel (Kunststoff)*

1.12 Untersuchungszimmer:

- 1 Schreibtisch mit Tischlampe*
- 1 Drehsessel für Schreibtisch*
- 3 Stühle*
- 1 komb. Untersuchungs- und Liege mit Fußplatten
- 1 Instrumentenschrank
- 1 Instrumententisch, 50 x 70 cm, fahrbar
- 1 doppelter Schalenständer
- 1 Kleiderablage*
- 1 Personen-Laufgewichtswaage, geeicht
- 1 Meßstab, an der Wand montiert
- 1 Wandschirm, dreiteilig
- 1 Vorleger (rutschfest, waschbar)
- 1 Handwaschbecken*
- 1 Spiegel*
- 1 Untersuchungsleuchte

Im Untersuchungszimmer der Impf- und Kinderabteilung zusätzlich:

- 1 Wickeltisch für Säuglinge
- 1 Säuglingswaage, geeicht

Im Untersuchungszimmer für Geschlechtskranke zusätzlich:

- 1 gynäkologischer Untersuchungsstuhl

1.2 Zimmer für Gesundheitspflegerinnen

- 1 Schreibtisch mit Tischlampe*
- 1 Schreibtischstuhl*
- 1 Aktenbock*
- 2 Stühle*
- 1 Kleiderablage*
- 1 Garderobenschrank*

Für die Aufstellung der laufenden Karteien bzw. Akten je nach Sachgebiet ausreichende Kartentische oder -tröge bzw. Regale oder -schränke*

1.3 Zimmer für Gesundheitsaufseher

- 1 Schreibtisch mit Tischlampe*
- 2 Stühle*
- 1 Aktenbock*
- 1 Kleiderablage*
- 1 Garderobenschrank*

Für die Aufstellung der laufenden Akten (übertragbare Krankheiten und Ortsakten) ausreichende Regale*

*) Nicht zuschußfähig, vgl. Nummer 4.1 der Forderungsrichtlinien.

1.4 Warteräume

1.41 Hauptwarteraum:

Muß nicht nur weiträumig ausgelegt, sondern auch unbeengt und elastisch bestuhlt sein, einschließlich Wandbänken*

Ausreichend Kleiderablagen und Schirmständer*

1.42 Warteraum der Impf- und Kinderabteilung:

Wie Hauptraum — Bänke und Gestühl weitgehend dem Kinderalter angepaßt*

1.43 Warteraum der Tbc-Fürsorgestelle:

siehe unter 1.52

1.5 Tuberkulose-Fürsorgestelle

1.51 Untersuchungszimmer:

Wie Untersuchungszimmer unter 1.12, jedoch besonders leicht zu reinigen.

Zusätzlich

1 Film-Betrachtungskasten mit Blenden

1.52 Warteraum:

allgemein wie Hauptwarteraum,

ferner

Sonderwarteraum

für Ia- und Ib-Patienten

1.6 Medizinisch-technische Abteilung

1.61 Laboratorium:

1 Fensterarbeitstisch

1 Wandarbeitstisch

2 Drehstühle

1 Reagenzienschrank

1 Instrumentenschrank

1 Ausguß

1 Spüle

1 Handwaschbecken*

1 Kleiderablage*

1 Garderobenschrank*

1.62 Röntgenraum:

1 Röntgengerät der Leistungsgruppen 3—4 mit Odelca-Spiegelkamera und Zubehör für Fernaufnahmen

1 kleiner Ablegetisch

1 Drehstuhl

2 Stühle

1 Drehhocker

1.63 Dunkelkammer:

1 Tankentwicklungsanlage

1 Spezialentwicklungsanlage für Odelca-Filme

1 Drehstuhl

1 Drehhocker

1 Schrank für Entwicklungskemikalien

1 Schrank für Kassetten, Filme und Zubehör

1 Trockenschrank

1 Kleiderablage*

1.64 Schaltraum:

für Röntgensaltgerät, strahlengeschützt

1.65 Röntgen-Betrachtungsraum:

1 große Betrachtungseinrichtung

2 Drehstühle

1 Schreibtisch*

1 Schreibtischstuhl*

*) Nicht zuschußfähig, vgl. Nummer 4.1 der Förderungsrichtlinien.

1.7 Anmeldung — Verwaltung — Telefonzentrale

In diesem Bereich ist außer auf zeitgemäße Büromöbel und -einrichtungen* auf die Trennung von Anmeldung mit Zentralkartei und Befundarchiv in unmittelbarem Zusammenhang zu den eigentlichen Verwaltungsräumen einerseits und der Telefonzentrale andererseits ausdrücklich zu achten.

Als besondere Einrichtung sind erforderlich

1 übersichtliches und leicht zu handhabendes Befundarchiv

1 diebssicherer Tresor

Regale* bzw. Aktenschränke* für die allgemeine Hauptregistratur des Amtes

1.8 Kellerraum (verschießbar)

1 Schrank für Geräte des Desinfektors*

1 Bank oder Schemel*

Apparate für Desinfektion und Entwesung gemäß Einsatz des Gesundheitsaufseher und Desinfektoren.

2 Übersicht über die medizinischen Geräte (soweit nicht bereits unter 1 aufgeführt):

Treteimer

Standard-Mikroskop bis 1250fache Vergrößerung

Spirometer

Stethoskop

Reflexhammer

Bandmaße, 1,5 m aus Leinen

Fieber-Thermometer

Blutdruckmesser (Anaeried)

ger. Scheren, spitz-stumpf, 14 $\frac{1}{2}$ cm

anat. Pinzetten, 14 $\frac{1}{2}$ cm lang

chir. Pinzetten, 14 $\frac{1}{2}$ cm lang

Rekordspritze 2 ccm, 5 ccm, 10 ccm

Rekordkanülen versch.

Kunststoff-Einmalspritzen

Metallkatheter für Männer

Glaskatheter für Frauen

oder Kunststoffkatheter

Röhrenspecula

Tamponpinzetten 30 cm

Diagnostik-Instrumentarium
bestehend aus:

1 Batterie-Handgriff

1 Otoskop-Aufsatz

1 Nasenspecula-Aufsatz

1 Leuchtpatel für den Rachenraum

1 Augenspiegel-Aufsatz mit Lupe

Sehprobentafel

Farbensehprobentafel

Sehprobentafel für Kinder oder Sehtestgerät

Audiometer

Stirnspiegel

Satz Ohrentrichter

Ohrenspritze mit 3 Aufsätzen

Ohrwatteträger

Kniepinzette für das Ohr

Nasenspeculum

Kehlkopfspiegel mit Halter

Handwaschbürsten, Nagelscheren, Nagelfeilen

Gummifingerlinge oder Kunststoff-Fingerlinge

Gummihandschuhe oder Kunststoff-Handschuhe

Ärztemäntel

Urinzentrifuge

Blutbildbesteck kompl.

Hb-Besteck kompl.

Blutentnahmebesteck mit auswechselbaren Ansätzen

*) Nicht zuschufähig, vgl. Nummer 4.1 der Förderungsrichtlinien.

Blutsenkungsapparat mit Röhren und Mischgläsern
Reagenzgläser
Petrischalen
Objektträger
Deckgläser
Glasflaschen, ggf. mit eingeschl. Stopfen
Meßzylinder
Gastrichter
Pipetten
Glasschalen mit Metalldeckel
Spiritusbrenner
Uringläser mit Henkel, 1000 ccm
Urinspitzkelche, 250 ccm
Sterilisiertrommeln
Abstrichösenhalter
Abstrichösen
Instrumentensterilisator
Standzylinder
Mundspatel
Staubbinde mit Schnellverschluß
Nierenschale aus rostfreiem Stahl
Sektions-Besteck
Rö.-Filmbetrachtungskasten.

— MBl. NW. 1969 S. 2028.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17.— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.